

Untersuchungen zum Artenschutz
Bauvorhaben Rudersberg- Schlechtbach,
Wohngebiet Heckenweg-Nord



Bericht 20.10.2014

im Auftrag von:

Gemeinde Rudersberg
Backnanger Straße 26
73635 Rudersberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785 / 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung eines etwa 0,6 ha großen Areals am östlichen Siedlungsrand von Schlechtbach, Ortsteil der Gemeinde Rudersberg (Landkreis Rems-Murr), zu Zwecken der Wohnbauplanung - Wohngebiet Heckenweg-Nord - sind die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie eines Klein- und eines Hausgartens einschließlich der Rodung einzelner Bäume und Gehölze vorgesehen. Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

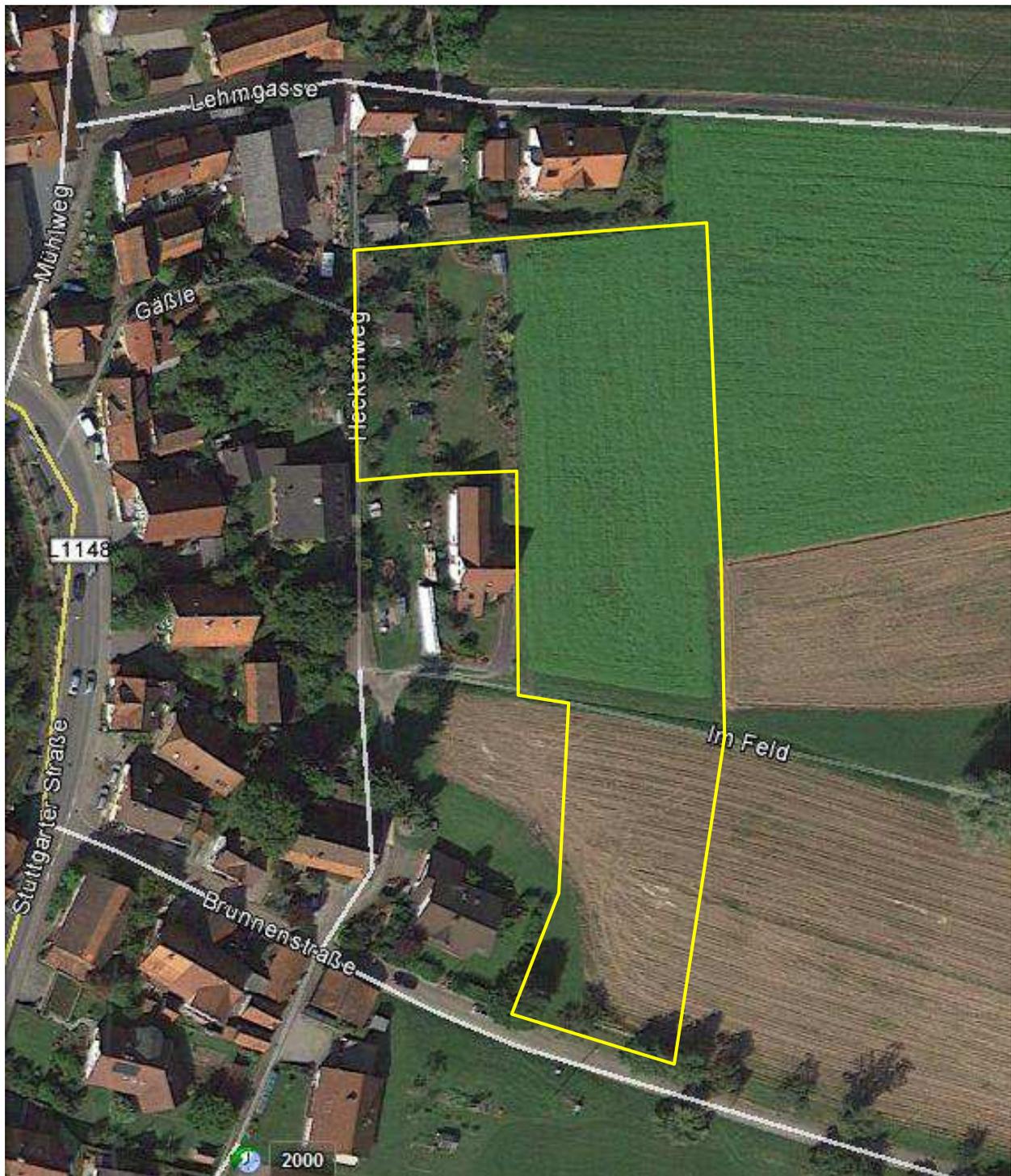
Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Diese gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Im Rahmen weiterer Planungsschritte und vor Beginn der Eingriffe und der Baufeldfreimachung war deshalb zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Tierarten (vor allem Vogel- oder Fledermausarten) vorkommen und artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind.

Zu diesem Zweck wurde ein Ortstermin durchgeführt, um die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und die zu rodenden Gehölze auf dem Grundstück auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Habitatpotenzialanalyse war festzustellen, ob durch die vorgesehenen Eingriffe und die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und wie diese ggf. vermieden bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden können. Das Gutachten diene als Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde.



2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des vorgesehenen Wohngebiets ‚Heckenweg-Nord‘ befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Schlechtbach (Ortsteil von Rudersberg, Rems-Murr-Kreis), und umfasst zu drei Vierteln landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen in der Saison 2014 Roggen (nördlicher Teil, Fl.st. 313 und 315-318) und Mais (südlicher Teil, Fl.st. 309/4) angebaut wurde und die durch den Weg ‚Im Feld‘ getrennt sind. Außerdem sind zum Ortsrand hin zwei Parzellen eingeschlossen: der zum Wohnhaus Im Feld 3 gehörende Garten mit randlichen Blumenbeeten und Ziersträuchern, die eine Rasenflächen einfassen (Fl.st. 312) sowie eine Kleingartenparzelle mit einer Reihe von Obstbäumen, vor allem Apfel- und Pflaumenbäumen sowie einem Kirschbaum, einem Hühnerstall, einem Geräteschuppen, einem Gewächshaus und anderen Kleingartenausstattungen (Fl.st. 311/2), jenseits dessen sich der Heckenweg anschließt.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind im Bereich des Plangebiets und in der Umgebung nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, des Baum- und Gehölzbestands sowie der abzureißenden kleineren Gebäude, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des Artenpotenzials im Bereich des Geltungsbereichs fand am 3.7.2014 statt. Dabei wurden die Vegetationsstrukturen, Baum- und Gehölzarten aufgenommen sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Im Bereich des Klein- und des Hausgartens könnten besonders geschützte Vogelarten vorkommen. In den Baumkronen und Gehölzen bestehen Nisthabitate mehrerer möglicher gebüsch- und freibrütender Vogelarten, an einigen der Obstbäume auch solche höhlenbrütender Vogelarten.

Dabei wird es sich um ungefährdete, allgemein verbreitete bzw. unspezifische und z.T. häufige Arten handeln, ein Vorkommen gefährdeter Vögel der Obstbäume bzw. -gärten sowie streng geschützter Arten und Anhang 1-Arten der Vogelschutzrichtlinie ist dagegen sehr unwahrscheinlich - mit Ausnahme des Grünspechts als Nahrungsgast.

Auch ein Vorkommen von Offenlandbrütern vor allem Feldlerche auf den Ackerflächen ist dagegen wegen der angrenzenden Gehölze und der Nähe von Häusern bzw. des Siedlungsrandes (Kulissenwirkung) weitgehend auszuschließen.

Für besonders oder streng geschützte altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer) fehlen entsprechende Alt- und Totholzanteile bzw. Mulmbereiche.

Auch Habitate von streng geschützten Fledermausarten in Form von potenziellen Quartieren in Baumhöhlen o.a. sind kaum vorhanden oder sind für Fledermäuse nur ungünstig erreichbar und werden nur vereinzelt zu nutzen sein.

Für die Zauneidechse existieren innerhalb des Areals zwar ansatzweise Habitatstrukturen, wegen der Nutzung und Beschattung des Grundstücks sowie der Begrenzung durch ungeeignete Areale - Bebauungen, Straßen und ackerbauliche Nutzungen - bzw. des fehlenden Biotopverbunds ist ein Vorkommen dieser streng geschützten Reptilienart (Vorwarnliste und FFH-Anhang IV-Art) jedoch weitgehend auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer relevanter vor allem streng geschützter Tierarten bzw. Artengruppen - Amphibien, Haselmaus, Falter-, Wildbienen- oder anderer Insektenarten - ist wegen fehlender oder unzureichender Habitatbedingungen bzw. ungünstiger naturräumlicher Lage sehr unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

4 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Konfliktpotenzial sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung des Bebauungsplans ‚Heckenweg-Nord‘ am östlichen Rand von Schlechtbach ist mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) sowie eines Klein- und eines Hausgartens mit Baum- und Gehölzbeständen verbunden. Damit entfallen Lebensräume und Habitatstrukturen gebüsch- und freibrütender besonders geschützter Vogelarten und anderer Tierarten.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich also vor allem im Zuge der vorgesehenen Rodung von Gehölzen und Bäumen im Bereich der Gärten ergeben.

Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Diese sind zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Vor allem sind die Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden.

Zunächst geht es bei der artenschutzrechtlichen Abwägung darum, durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Lebensräume und Niststätten bzw. Quartiere durch die vorhabens- und baubedingten Eingriffe auszuschließen oder möglichst gering zu halten, d.h. die Tierarten müssen weiterhin Plätze für Ihre Brut und ihren Schutz finden, diese dürfen nicht zerstört oder gestört werden.

Gemäß § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Baumfällungen und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie der Abriss der Gebäude dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit innerhalb eines Zeitraums zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden - die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt. Andernfalls sind Maßnahmen umzusetzen, die die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleisten, d.h. wegen des anzunehmenden Verlusts an mehrjährig nutzbaren Niststätten innerhalb des Eingriffsgebiets sind Nistkästen und Ersatzquartiere in Form vorgezogener Maßnahmen anzubringen.

Soweit es sich um freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihre Nester neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt (Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Um die anzunehmenden Verluste von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Beginn der Eingriffe, bis Ende Februar, 6 Nistkästen für Singvogelarten (mit unterschiedlichen Einflugöffnungen) sowie 2 Fledermauskästen in der nahen Umgebung aufzuhängen.

Außerdem sind entsprechend der Anzahl größerer zu rodender Bäume etwa 10 Nachpflanzungen - ggfs. außerhalb des Geltungsbereichs, aber in der näheren Umgebung - zu

veranlassen (vor allem Obstbäume und einheimische Laubholzarten). Damit werden die Verluste, was die Anzahl der abgängigen Bäume und deren Artenzusammensetzung betrifft, ausgeglichen.

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem günstigem Erhaltungszustand zu befürchten sind. Eingriffe müssen deshalb durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch die Rodung der Bäume und Gehölze, durch den Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen der anzunehmenden Vögel und sonstigen Tierarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten verursacht. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen können zur Aufgabe von Brutplätzen in der unmittelbaren Umgebung führen, sofern diese innerhalb des Baugebiets nicht ohnehin durch die Eingriffe vernichtet werden.

Bei dem auf dem Areal anzunehmenden Bestand wird es sich jedoch überwiegend um verbreitete und z.T. häufige Vogelarten handeln, die in der Umgebung vergleichbare Habitatbedingungen vorfinden.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Arten vorkommen, deren Bestand im Gebiet durch den Verlust des Baugebiets als Lebensraum beeinträchtigt wird, d.h. diese Eingriffe werden nicht zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen und des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten führen.

Um Störungen zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten bis Ende Februar durchzuführen. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ggf. unter Zuhilfenahme eines Bauzauns, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche.